

tigten Angehörigen schriftlich in Kenntnis zu setzen und sie auf ihre gesetzliche Unterhaltspflicht hinzuweisen. Gleichzeitig ist den Unterhaltsverpflichteten mitzuteilen, daß der Unterhaltsanspruch des Hilfsbedürftigen gemäß § 20 der Verordnung vom 23. Februar 1956 auf den örtlichen Rat übergeht, wenn sie keinen oder unzureichend Unterhalt leisten und dadurch die Gewährung einer Sozialfürsorgeunterstützung erforderlich ist.

(2) Die Unterhaltsverpflichteten sind schriftlich aufzufordern, von einem bestimmten Zeitpunkt an dem Unterhaltsberechtigten angemessenen Unterhalt zu gewähren. Soweit der Unterhaltsanspruch auf den örtlichen Rat übergegangen ist, sind die Unterhaltsverpflichteten zur Leistung des Unterhaltsbetrages an den örtlichen Rat aufzufordern.

§ 10

(1) Gegen die Aufforderung des örtlichen Rates — Gesundheits- und Sozialwesen — an Unterhaltsverpflichtete zur Leistung bestimmter Unterhaltsbeträge ist der Einspruch zulässig. Dieser muß innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Aufforderung bei dem örtlichen Rat — Gesundheits- und Sozialwesen —, der den Unterhaltsverpflichteten zur Zahlung aufgefordert hat, erhoben werden. Für die Bearbeitung des Einspruches gilt § 30 der Verordnung vom 23. Februar 1956 entsprechend.

(2) Das Recht der Unterhaltsverpflichteten, die Unterhaltsleistungen von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig zu machen, bleibt unberührt.

§ 11

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1958

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Prof. Dr. Marcusson
Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Behandlung von Preisdifferenzen.

Vom 18. Dezember 1958

Über die Behandlung der durch Umbewertung der Bestände an Handelsware auf Grund der Herausgabe neuer Preisanordnungen entstehenden Differenzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Betriebe des volkseigenen Groß- und Einzelhandels (einschließlich Absatzkontore, Versorgungs- und Lagerungskontore, Großhandelskontore und volkseigener Gaststätten) sowie die volkseigenen Kühlbetriebe für eigene Warenbestände.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die Betriebe des Außenhandels.

§ 2

Umbewertung der Bestände an Handelsware

(1) Die am Tage des Inkrafttretens der neuen Preise vorhandenen Bestände an Handelsware sind im Rahmen der Inventur aufzunehmen und unter Berücksichtigung der neuen Preise umzubewerten.

(2) Für die sich aus der Umbewertung der vorhandenen Bestände an Handelsware ergebenden Differenzen wird

- a) eine einmalige Vergütung gewährt, wenn sich eine Preisermäßigung ergibt,
- b) eine einmalige Abgabe erhoben, wenn sich eine Preiserhöhung ergibt.

(3) Die Vorräte an eigenem Hilfsmaterial bleiben bei der Berechnung der einmaligen Vergütung oder einmaligen Abgabe außer Ansatz.

(4) Die einmalige Abgabe ist eine Verbrauchsabgabe im Sinne der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBI. I S. 769).

(5) Die einmalige Vergütung oder einmalige Abgabe ist

- a) beim volkseigenen Großhandel die Differenz zwischen dem alten und dem neuen Industrieabgabepreis (EKP);
- b) beim volkseigenen Einzelhandel die Differenz zwischen dem alten und dem neuen Einzelhandelsverkaufspreis (EVP);
- c) für die beim Kommissionshändler des volkseigenen Handels vorhandenen Bestände die Differenz zwischen dem alten und dem neuen Einzelhandelsverkaufspreis (EVP).

§ 3

Bestandsmeldung

(1) Für die am Tage des Inkrafttretens der neuen Preise vorhandenen Bestände an Handelsware ist innerhalb von 2 Wochen dem zuständigen Rat des Stadtkreises oder Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, eine Bestandsmeldung abzugeben.

(2) Kommissionsware oder vom Auftraggeber ohne Eigentumsübertragung zur Durchführung von Lohnarbeiten zur Verfügung gestelltes Grundmaterial (Fertigungsmaterial) wird beim derzeitigen Besitzer erfaßt und umbewertet. Der Besitzer ist verpflichtet, den Rechtsträger, der Vergütungsberechtigter oder Abgabenschuldner ist, in der Bestandsmeldung anzugeben. Die einmalige Abgabe oder Vergütung ergibt sich aus der Zugehörigkeit des Rechtsträgers zu den im § 2 Abs. 5 genannten Betriebskategorien.

(3) Soweit die neuen Preise bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Bestandsmeldung nicht endgültig vorliegen, sind die Auswirkungen vom anmeldenden Betrieb dem zuständigen Rat des Stadtkreises oder Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, innerhalb von 2 Wochen nachzugehen. Die Verpflichtung zur Abgabe der Bestandsmeldung gemäß Abs. 1 wird hierdurch nicht berührt.

(4) Erzeugnisse, die nach der Umbewertung auf Grund des Inkrafttretens der neuen Preise noch zu alten Preisen bei den Betrieben eingehen, sind in die Bestandsmeldung des empfangenden Betriebes einzubeziehen. Sofern die Bestandsmeldung bereits abgegeben ist, sind diese Erzeugnisse innerhalb von 2 Werktagen nach Wareneingang nachzumelden.

(5) Die Betriebe haben die einmalige Vergütung oder einmalige Abgabe selbst zu errechnen und miteinander zu saldieren. Die sich nach Saldierung ergebende Abgabe ist innerhalb von 6 Wochen an den zuständigen Rat des Stadtkreises oder Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.